Anlage zur Einladung vom 19.02.2024 - Satzung Alt

Satzung

der Handharmonikavereinigung 1936 Muggensturm e.V.

(Stand 31.05.2010)

- § 1 Die Handharmonikavereinigung Muggensturm wurde 1936 gegründet. Sitz des Vereins ist Muggensturm. Mitglied des Deutschen Harmonikaverbandes mit Sitz in Trossingen. Der Verein heißt: "Handharmonikavereinigung 1936 Muggensturm e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
- § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung der Harmonikamusik. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch eigenhändige Unterschrift einer Beitrittserklärung. Bei Schulpflichtigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Schülern beginnt die Mitgliedschaft mit Aufnahme des Unterrichts. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an.

Der Verein besteht aus:

- Erwachsenen aktiven Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Jugendlichen aktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- > Passiven bzw. fördernden Mitgliedern
- > Ehrenmitgliedern

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Proben und öffentlichen Auftritte zu besuchen und den Anordnungen der Vorstandschaft sowie der Dirigenten Folge zu leisten, sofern nicht andere wichtige Gründe entgegenstehen. Termine des Vereins haben Vorrang und sind deshalb freizuhalten. Vereinseigene Instrumente dürfen nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des Spielervorsitzenden ausgeliehen werden. Eine angemessene Gebühr kann im Einzelfall festgesetzt werden.

Die passiven bzw. fördernden Mitglieder fördern den Verein durch Beitragszahlung, Besuch der Vereinsveranstaltungen und Unterstützung der Vereinsziele. Der jährliche Beitrag für:

- Erwachsenen aktiven Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Jugendlichen aktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- > Passiven bzw. fördernden Mitgliedern

wird in der jeweiligen Generalversammlung durch Abstimmung festgelegt.

Die Ehrenmitglieder sind besonders verdiente Mitglieder. Sie werden vom Gesamtvorstand ernannt, haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste in der Vereinsführung erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Beendet wird die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand. Damit erlöschen alle Rechte als Mitglied. Wer die Interessen, das Ansehen oder die Ehre des Vereins schädigt, wird ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

➤ die Generalversammlung

➤der geschäftsführende Vorstand

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie ist vom Vorstand jährlich einmal, und zwar im 1. Quartal einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt und den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher durch die Presse (Gemeindeanzeiger) bekannt gemacht. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft, Entlastung des Gesamtvorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und Anträge der Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Für alle Abstimmungen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit ¾ Mehrheit beschlossen werden. Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 5 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

>dem 1. Vorsitzenden>dem 2. Vorsitzenden>dem Kassierer>dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für den laufenden Geschäftsbetrieb. Ausgaben im Außenverhältnis über € 200,00 bis € 500,00 bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Von den Beschlüssen ist der Gesamtvorstand zu unterrichten. Ausgaben im Außenverhältnis über € 500,00 bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder dieser beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung und für alle Maßnahmen, die innerhalb des Vereins zur Erreichung der Vereinsziele ergriffen werden. Er leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und die Generalversammlung. Für besondere Aufgaben kann er Ausschüsse bilden und sachkundige Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der 2. Vorsitzende ist uneingeschränkt Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen bei Verhinderung.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Die Bücher sind nach geschäftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie über die General- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Diese ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichenen. Dabei sind insbesondere alle Beschlüsse festzuhalten. Er wickelt den Schriftverkehr ab und hält die Mitglieder- und Adressenkartei auf dem laufenden.

§ 6 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

>dem geschäftsführenden Vorstand

➤dem Ehrenvorsitzenden

>dem Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese Personen nehmen innerhalb des Gesamtvorstandes folgende Aufgaben wahr:

➤ Spielervorsitzender

➤PR-Leiter

≻Jugendleiter

▶2. Kassierer

➤Wirtschaftsausschuss

➤ Volksfestwagenbau

➤ Vorstandsunterstützung

➤ Krankheits- / Urlaubsvertreter

Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Alle Ausgaben, die € 500,00 übersteigen, sind von ihm zu genehmigen. Für alle wichtigen Entscheidungen ist seine Zustimmung erforderlich. Er wird auf 2 Jahre gewählt und zwar abwechselnd.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

➤Der 2. Vorsitzende

➤Der Schriftführer

➤Der 1., 3., 5., 7., 9. , 11., 13., und 15. Beirat

In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

➤Der 1. Vorsitzende

➤ Der Kassierer

➤Der 2., 4., 6., 8., 10., 12., und 14. Beirat

Die Durchführung der Wahl obliegt dem dafür gewählten Wahlleiter, der von der Versammlung gewählt wird. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre, zum 1. Vorsitzenden über 21 Jahre.

Desweiteren sind bis zu zwei Mitglieder wählbar, die während ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden werden und das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht jedoch für den geschäftsführenden Vorstand. Sollte der Gesamtvorstand auf unter 10 Mitglieder sinken, so müssen alle gewählten Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Der Spielervorsitzende ist Leiter des Spielerausschuss.

Er hat die besondere Aufgabe, die Interessen der Aktiven im Vorstand zu vertreten. Der Spielervorsitzende und der Spielerausschuss sind zuständig für alle musikalischen Fragen, insbesondere für die Auswahl der Musikstücke, für die öffentlichen Auftritte und für die Programmgestaltung. Er macht dem Gesamtvorstand Vorschläge für die Anschaffung notwendiger Instrumente und deren Zubehör.

Der Spielervorsitzende lässt in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 2 Jahren) einen Spielerausschuss von bis zu 10 Personen aus den Reihen der aktiven Spieler wählen. Hierbei sollte auf eine ausgewogene Mischung aus jungen und erfahrenen Spielern, sowie auf eine sinnvolle Verteilung auf die verschiedenen Orchesterstimmen geachtet werden. Der Spielerausschuss kann zu seinen Sitzungen beratend den Dirigenten oder andere Personen hinzuziehen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich vor der Generalversammlung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Prüfung. Sie sind von der Generalversammlung auf 1 Jahr zu wählen und sollten am Stück nicht länger als 2 Jahre tätig sein.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 10 Spielerversammlung

Bei Bedarf und auf Antrag eines Viertels der aktiven Spieler ist eine Spielerversammlung einzuberufen. Sie wird vom Spielervorsitzenden geleitet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Generalversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des seitherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Muggensturm. die es treuhänderisch während eines Zeitraumes von 3 Jahren zu verwalten hat mit der Maßgabe, das Vermögen nach Ablauf der Frist einer ähnlichen Einrichtung wie der Handharmonikavereinigung zu übergeben. Die übernehmende Einrichtung muss Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung in der ieweils gültigen Fassung erfüllen. Ist nach Ablauf der Dreijahresfrist keine Einrichtung nach vorstehender Maßgabe vorhanden, soll die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke verwenden.

§12 Vergütung

- (1) Das Amt des Gesamtvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Gesamtvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Sollte eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, diese den rechtlichen Anforderungen anzupassen.

Anlage zur Einladung vom 19.02.2024 - Satzung Neu

Satzung

der Handharmonika-Vereinigung 1936 Muggensturm e.V.

Stand: 15.03.2024

<u>I. Präambel</u>

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und diverse Form.

II. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Handharmonika-Vereinigung 1936 Muggensturm e.V." und ist unter der Geschäftsnummer VR 52 0324 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 76461 Muggensturm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung der Musik, insbesondere der Akkordeon- und der Harmonika-Musik.
- (2) <u>Seine Aufgaben sind:</u>
 - Unterhaltung eines Akkordeonorchesters
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung überregionaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen, der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, welche dann endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, entscheidet.
- (4) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich

(6) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- (7) Aktive Mitglieder sind Spielerinnen und Spieler und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (8) Passive Mitglieder sind Förderer; sie unterstützen den Verein ideell, finanziell und beratend.
- (9) Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive und passive Mitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind besonders verdiente Mitglieder, haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag zu zahlen. Er wird jährlich durch Bankeinzug erhoben.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform an den Vorstand zu richten.

- (3) Ein Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied beharrlich den Zweck des Vereins beeinträchtigt, das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät.
 - Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich eine Entscheidung durch die nächste ordentliche Generalversammlung verlangen. Die Versammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins. Sie haben auch im Jahr des Ausscheidens den vollen Jahresbetrag zu entrichten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSGneu).
- (2) Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzverordnung schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Ordnungen

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung und eine Jugendordnung, sowie weitere mögliche Ordnungen geben. Die Generalsammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

IV. Organe

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 10 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung wird im jährlichen Turnus einberufen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzusetzen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder auch, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt

gegebene Adresse gerichtet ist. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

- (4) Die Generalversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu stellt der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereit und lässt den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen. Details werden in der Versammlung geregelt, welche dann durch die Generalversammlung zu beschließen sind.
- (5) Anträge zur Generalversammlung müssen eine Woche vorher in Textform beim Vorstand eingereicht und durch Beschluss der Generalversammlung zugelassen werden.
- (6) Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Generalversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Generalversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Generalversammlung ist ein Protokollführer zu benennen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Aussprache über die Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Erlass und Änderungen von Ordnungen

§ 12 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
- (3) Die Generalversammlung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer wählt die Generalversammlung einen Wahlleiter.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) <u>In den Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:</u>
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Schriftführer
 - Der 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13. und 15. Beirat
 - Kassenprüfer

(9) In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:

- Der 1. Vorsitzende
- Der Kassierer
- Der 2., 4., 6., 8., 10., 12. und 14. Beirat
- Kassenprüfer
- (10) Wählbar sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt, Ausschluss oder Tod) eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Generalversammlung.

§ 13 Der Vorstand

(1) <u>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</u>

- 1. erster Vorsitzender
- 2. zweiter Vorsitzender
- 3. Schriftführer
- 4. Kassierer

(2) <u>Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:</u>

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand
- 2. dem Beirat

Zu 2.

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie sind Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis handelt der 2. Vorsitzende in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für den laufenden Geschäftsbetrieb. Ausgaben im Außenverhältnis über € 200,-- bis € 500,-- bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Ausgaben im Außenverhältnis über € 500,-- bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (3) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.
- (4) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen anfallenden Arbeiten.
- (5) Der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr, die Buchführung, den Kassenbericht und die damit anfallenden Tätigkeiten zuständig.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Alle Ausgaben die € 500,-- übersteigen, sind von ihm zu genehmigen.
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (5) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes ist darüber hinaus zulässig, wenn für die schriftliche Abgabe der Stimme dem Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt angegeben wird, der mindestens eine Woche vom Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax oder E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenenthaltung angenommen.

§ 17 Vergütungen

- (1) Die Ämter im Vorstand (§ 13 Abs.1 u.2) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (§ 27 Abs. 3 BGB).
- (2) Der Gesamtvorstand (§ 13 Abs. 2) kann abweichend von (1) beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird (§ 3 Nr. 26a EStG und § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§18 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich erfolgen und mit der Einladung zur Generalversammlung veröffentlicht werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.
- (4) Um gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise herbeiführen zu können, wird der Vorstand ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde durch einen Vorstandsbeschluss zu beheben. Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die auf Grund gesetzlicher Vorgaben, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Vorstand eigenmächtig beschlossen und vorgenommen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise (§ 10 Abs. 3).
- (3) Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das verbliebene Vereinsvermögen an folgende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Gemeindeverwaltung Muggensturm

Hauptstraße 33 - 35 76461 Muggensturm

76461 Muggensturm, den